

VERORDNUNG (EWG) Nr. 107/70 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1970

über die Einreihung von Waren in die Tarifnummer 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Gemeinsamen Zolltarif (Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2451/69 des Rates vom 8. Dezember 1969 ⁽³⁾) werden Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, von der Tarifnummer 21.07 erfaßt.

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen, sind Vorschriften für die Tarifierung von Zubereitungen erforderlich, die dazu bestimmt sind, dem Mehl oder Teig zum Herstellen von Backwaren zugesetzt zu werden, und die aus einerseits mehr als 50 Gewichtshundertteilen (bezogen auf den Trockenstoff) an Lebensmitteln, z. B. Saccharose, Fett, Mehl von Getreide, Milchpulver, und andererseits einem Emulgator und gegebenenfalls anderen Stoffen bestehen.

Diese Zubereitungen bestehen hauptsächlich aus Lebensmitteln der Kapitel 1 bis 21 des Gemeinsamen Zolltarifs. Sie sind auf Grund ihrer Verwendung als Zusatzstoffe für Lebensmittel und auf Grund ihrer Zusammensetzung eher der Lebensmittelindustrie als

der chemischen oder einer verwandten Industrie zuzurechnen. Die Zubereitungen können daher nicht der Tarifnummer 38.19 zugewiesen werden, sondern sind im Gemeinsamen Zolltarif in eine jener Tarifnummern einzureihen, welche die für die menschliche Ernährung bestimmten Erzeugnisse erfaßt. Mangels einer genaueren Tarifnummer sind sie in die Tarifnummer 21.07 einzureihen.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, dem Mehl oder Teig zum Herstellen von Backwaren zugesetzt zu werden, und die aus einerseits mehr als 50 Gewichtshundertteilen (bezogen auf den Trockenstoff) an Lebensmitteln, z. B. Saccharose, Fett, Mehl von Getreide, Milchpulver, und andererseits einem Emulgator und gegebenenfalls anderen Stoffen bestehen, gehören im Gemeinsamen Zolltarif :

zu Tarifstelle 21.07 Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :

F. andere

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am achten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 311 vom 11. 12. 1969, S. 1.